

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Freifunkförderverein SiWi - Mark" ( im folgenden Verein genannt).
2. Der Sitz des Vereines ist Siegen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen einzutragen und trägt danach den Namen "Freifunkförderverein SiWi - Mark e.V.".
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Auflösung und Vermögen.**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung, Anwendung und Verbreitung freier Netzwerktechnologien sowie Förderung der Verbreitung und Vermittlung von Wissen über Funk- und Netzwerktechnologien und die Förderung der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu diesen Netzen per Funk und Draht einschließlich der Förderung dazugehöriger Infrastruktur überwiegend im Raum der Kreise Siegen-Wittgenstein und des Märkischen Kreises sowie angrenzenden Bereichen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

^ die Förderung der Bildung und Forschung bezüglich moderner Kommunikationsnetze, insbesondere durch das Internet und durch Vorträge, Veranstaltungen, Vorführungen und Publikationen.

^ die Förderung und Unterstützung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie für Personengruppen, die aufgrund der äußeren Umstände das nicht selbst vermögen,

^ die Unterstützung der Schaffung experimenteller Kommunikations- und Infrastrukturen sowie Bürgerdatennetzen mit Zugangsmöglichkeiten für Jedermann sowie Weiter- und Durchleitung von Daten zu anderen Datennetzen

^ Kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsobjekte, ^ die Veranstaltung regionaler, nationaler und internationaler Kongresse, Treffen und Konferenzen, sowie die Förderung der Teilnahme der Mitglieder an Veranstaltungen oben genannter Art.

3. Der Verein ist frei und unabhängig. Der Verein agiert unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von satzungsgemäßen Förderungen und der Erstattung entstandener Kosten, keine Zuwendungen aus den

Mitteln des Vereins.

4. Bei Auflösung der Körperschaft bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel. Diese dürfen nur Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zugesprochen werden. Die Mittel sollen möglichst dem Satzungszweck dieses Vereins entsprechend verwandt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung gilt als beschlossen wenn 75% der abgegebenen Stimmen dafür stimmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Es gibt ordentliche Mitglieder (im folgenden „Mitglieder“ genannt) und Fördermitglieder (im folgenden „Fördermitglieder“ genannt).

#### ***A: Mitglieder***

Mitglieder können natürliche Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch in elektronischer Form, an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet.

2. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung z.B. in elektronischer Form. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.

3. Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

4. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur erfolgen, wenn das Mitglied zum Beginn der Mitgliederversammlung alle bis dahin fälligen Beitragszahlungen geleistet hat.

5. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in der Finanzordnung festgehalten ist. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung und Fristsetzung hat der Vorstand die Möglichkeit, das Mitglied per Vorstandbeschluss mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt und haben auf Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

7. Auf formlosen Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

9. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung, auch in elektronischer Form, an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss mindestens sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein. Die Beitragspflicht des laufenden Geschäftsjahres bleibt davon unberührt.

10. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses gegen die Satzungsbestimmungen, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss besteht die Mitgliedschaft weiter, die Stimmrechte ruhen.

### ***B: Fördermitglieder***

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, z. B. Firmen, Vereine, Verbände und Behörden werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch in elektronischer Form, an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet.

2. Das aufgenommene Fördermitglied erhält eine Kopie der Satzung z.B. in elektronischer Form. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.

3. Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Fördermitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

4. Die Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Jedes Fördermitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in der Finanzordnung festgehalten ist. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung und Fristsetzung hat der Vorstand die Möglichkeit, das Fördermitglied per Vorstandbeschluss mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

6. nicht vorhanden

7. Auf formlosen Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder teilweise erlassen.

8. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder Tod des Fördermitgliedes.

9. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ende des Geschäftsjahrs wirksam und muss mindestens sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein. Die Beitragspflicht des laufenden Geschäftsjahres bleibt davon unberührt.

10. Der Ausschluss eines Fördermitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses gegen die Satzungsbestimmungen, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss besteht die Mitgliedschaft weiter.

## **§ 4 Organe des Vereins**

### ***1. Die Mitgliederversammlung***

0. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

3. Die Leitung der Versammlung ist ein Mitglied des Vorstands oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.

5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Entscheidung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenprüfers.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- h) Die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffer 4 und 6 dieser Satzung.
- i) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- j) Erlassung der Finanzordnung, die nicht Teil der Satzung ist
- k) Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters für die jeweils nächste Kassenprüfung.

## 6. Beschlussfassungen:

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins müssen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst werden. Andere Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes ist die betreffende Abstimmung geheim durchzuführen.

## 7. Fristen:

- a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit einer schriftlichen Mitteilung per Post oder per E-Mail und auf der Internetseite des Vereins an die Mitglieder angekündigt. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.
- b) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung gilt als fristgemäß eingereicht, wenn er eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung eines ggf. nicht fristgerecht eingereichten Antrags.

## II. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seiner Vertretung nach außen verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Im Innenverhältnis wird eines der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit der Finanzverwaltung beauftragt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: jedes Vorstandsmitglied entscheidet allein bis zu einem Geschäftswert von 100 Euro. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einem Geschäftswert von 700 Euro mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einem Geschäftswert von 1400 Euro einstimmig. Höhere Geschäftswerte sind von einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 5 Schlussbestimmung

I. Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.

Siegen, 2016-10-23